

einen hierzu an sich geeigneten Vertreter bestellt hat (vgl. S. 45. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869), überhaupt verpflichtet sei, eine fortdauernde Controle über dessen Geschäftsleitung zu üben, oder aber jeder Kenntnißnahme von dessen geschäftlichen Dispositionen sich enthalten könne, ohne sich dem Vorwurf einer strafbaren culpa auszusetzen, falls durch die Dispositionen seines Vertreters widerrechtliche Eingriffe in fremde Urheberrechte herbeigeführt werden, diese Frage bedarf in ihrer Allgemeinheit hier keiner Erörterung; keinesfalls ist unter obgedachter Voraussetzung dem Geschäftsinhaber zur Vermeidung crimineller Verantwortlichkeit eine so eingehende Controle anzufinnen, wie sie erforderlich sein würde, um ein Vorkommniß der fraglichen Art zu verhüten. Auch wenn Payne sen. selbst sein Verlagsgeschäft leitete, würde er genöthigt sein, sich zum Betriebe desselben der Mitwirkung von Gehilfen zu bedienen und diesen vielfach die Ausführung seiner geschäftlichen Dispositionen zu überlassen; denn der Inhaber eines einigermaßen umsänglichen Verlagsgeschäfts ist gar nicht im Stande, alle Geschäfte persönlich zu besorgen, und er kann nicht einmal in jedem einzelnen Falle die Art der Vollziehung der von ihm getroffenen Anordnungen überwachen. Hätte nun Payne sen. selbst einen seiner Geschäftsgehilfen angewiesen, den Wiederabdruck der in der ersten Auflage gesammelten 24 Briefe zu veranlassen, der damit beauftragte Gehilfe aber die Herstellung eines Abdrucks nicht bloß von den 24 Briefen, sondern auch vom 25. Briefe in der Payne'schen Druckerei angeordnet, so würde dem Payne daraus, daß er seinerseits nicht noch besonders die Ausführung des Drucks überwacht und den Mitabdruck des 25. Briefes nicht verhindert habe, unmöglich der Vorwurf einer strafbaren Fahrlässigkeit gemacht werden können. Vgl. Klostermann, das Urheberrecht und das Verlagsrecht. Berlin 1871. S. 406 ff.

„Ebenso wenig ist ein solcher Vorwurf unter den vorliegenden Umständen gerechtfertigt, wo Payne sen. die Leitung seines Verlagsgeschäftes in der Hauptsache einem Procuristen anvertraut hat und durch die ihm von diesem gemachte Mittheilung, daß er eine neue Auflage der Lindau'schen Briefe veranstalte, für ihn nicht der geringste Anlaß zu der Vermuthung gegeben war, es werde der Wiederabdruck auf den 25. Brief erstreckt werden. Es kann Demjenigen, welcher einen Geschäftsleiter bestellt hat, keine eingehendere Ueberwachung des Geschäftsganges obliegen, als Dem, welcher selbst die Geschäfte leitet.“

#### Miscellen.

Sic transit gloria mundi! — Hr. Emil Hohorst in Berlin, der sich augenblicklich im Concurse befindet, brachte zur Weihnachtszeit in vielen Berliner und Provinzial-Zeitungen ein Inserat, überschrieben: „Billigste Weihnachtsgeschenke! Billigste Bezugsquelle für Weihnachten!“, in dem er eine größere Anzahl Classifier zu herabgesetzten Preisen — „statt soviel Mark, für nur soviel Mark!“ — offerirte. Hauptsächlich waren obenan und groß gedruckt: Friß Reuter's sämtliche Werke statt 60 Mark nur 25 Mark, berechnet das Publicum zu täuschen und den Collegen zu schaden. Auf eine Beschwerde des Breslauer Buchhändlervereins an die Hinstorff'sche Hofbuchhandlung erwiderte Hr. Hohorst laut uns vorliegendem Briefe folgende stolze Worte, die wir in der originellen Schreibweise des Schreibers und um die Ideen eines „zeitgemäßen kaufmännischen Buchhändlers“ zu kennzeichnen, soweit sie Interesse haben dürften, hier mittheilen:

Ramhafte Berliner Sortimentler, wie Gsellius, Plahn, Spaeth, Neuenhahn haben dieselbe Ausgabe mit 21 M. im Schaufenster ausgestellt. Ich verdanke es diesen Firmen gar nicht, ihr Geschäft kaufmännisch zu betreiben; welche durch größeren Umsatz mehr Nutzen erzielen, als Firmen, die beim Popf des Buchhandels stehen bleiben.

Wie Sie ja wissen, habe ich außer meinem Verlagsgeschäft noch

eine Sortiments-Buchhandlung und betreibe ich mein Geschäft nach Prinzipien der heutigen Zeit anpassend.

Ferner:

Ich belächle einfach diese Anfechtung und bedauere nur den betreffenden Herrn Collegen, daß er die schöne Zeit, die er zur Abfassung des Aufsatzes verwendet, nicht zu eigenen geschäftlichen Manipulationen benutzte; denn dies wäre jedenfalls für ihn vortheilhafter gewesen.

Und endlich:

Wäre ich nicht Herrn Hinstorff enger persönlich bekannt, so würde ich auch selbst jetzt meine so kostbare Zeit zu dieser ausführlichen Beleuchtung nicht verwendet haben; denn, wie gesagt: ich betreibe eben mein Geschäft, so wie ich es will. —

Dem gefallenem Feinde soll man verzeihen! Nun denn, Herr Hohorst, ihre hochmüthigen Worte sind Ihnen vergeben!

Breslau.

—sch.

Wie das „Berliner Fremdenblatt“ schreibt, so ist die besonders werthvolle Bibliothek des verstorbenen Kammergerichts-Präsidenten v. Strampff in den Besitz des Hrn. R. L. Prager in Berlin übergegangen. Die Bibliothek ist nicht nur im Gebiet der Rechts- und Staatswissenschaften und der Geschichte, den Specialfächern des Verewigten, sehr hervorragend, dieselbe enthält außerdem auch die ältere Literatur, Holzschnitt- und Kupferwerke der alten deutschen und französischen Schule, Costümwerke u. s. w. in großer Reichhaltigkeit. Als besonders interessant ist eine nahezu vollständige Sammlung der über Alchemie, Magie, überhaupt die geheimen Wissenschaften erschienenen Werke zu erwähnen, sowie eine schöne Sammlung Autographen der Reformations-Literatur. Namentlich in Bezug auf letztere beiden Abtheilungen ist der Gedanke peinlich, das sorgfältig Gesammelte in alle Winde zerstreut zu sehen, und wäre die Erhaltung derselben als Ganzes und Einverleibung in eine größere öffentliche oder Privatsammlung recht wünschenswerth. Wie wir hören, wird der jetzige Besitzer im Laufe des September Kataloge über die einzelnen Theile der Bibliothek veröffentlichen.

Curiosa. — In einem soeben erschienenen Antiquar-Katalog über „rechts- und staatswissenschaftliche“ Werke findet sich u. A.:

Masing, die tragische Schuld.

Stirner, der Einzige und sein Eigenthum.

Hier dürfte das Wort des Terentianus Maurus: „(Pro captu lectoris) habent sua fata libelli“ zur vollen Geltung gelangen.

#### Verbote.

Auf Grund des Socialistengesetzes sind ferner verboten:

Becker, Bernh., Geschichte der revolutionären Pariser Commune in den Jahren 1789—94. Braunschweig 1875, Bracke jun. Brief, offener, an den deutschen Reichskanzler. Newyork, Bräunlich & Co.

Lassalle'sches Niederbuch. Chemnitz, Hager.

Zur Geburtstagsfeier Ferdinand Lassalle's, am 17. April 1870. Ebd.

#### Personalnachrichten.

Von dem Preisgericht der Kunstgewerbe-Ausstellung zu Leipzig sind in der Gruppe „Graphische Künste und Gewerbe“ nachstehende Aussteller durch Prämien ausgezeichnet worden:

Erster Preis (silberne Medaille).

W. Drugulin, Leipzig, Buchdruckerei, für vorzügliche Erzeugnisse auf allen Gebieten der Typographie.

J. G. Flegel, Leipzig, Xylographische Anstalt, für verdienstvolle, mannigfaltige Leistungen auf dem Gesamtgebiete der Holzschneidekunst.